

# Arfina Selection Swiss Small & Mid Cap ESG Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“  
Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, Juni 2021

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Teil I: Prospekt .....	5
1 Informationen über den Anlagefonds .....	5
1.1 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds .....	5
1.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds .....	6
1.2.1 Anlageziel .....	6
1.2.2 Anlagepolitik .....	7
1.3 ESG Konzept .....	7
1.4 ESG Index Beschrieb .....	8
1.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten .....	8
1.6 Belastung des Vermögens des Anlagefonds.....	8
1.7 Der Einsatz der Derivate.....	9
1.8 Sicherheitenstrategie .....	9
1.9 Profil des typischen Anlegers.....	9
1.10 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften.....	9
1.11 Informationen über gewisse besondere Risiken und Hinweise auf ausgewählte Risikofaktoren .....	10
1.11.1 Allgemeine Risiken .....	10
1.11.2 Marktrisiken.....	10
1.11.3 Liquiditätsrisiko .....	10
1.11.4 Konzentration der Anlagen / Risikostreuung .....	11
1.11.5 Hebelwirkung (Leverage).....	11
1.11.6 Operationelle Risiken.....	11
1.11.7 Gegenparteirisiken.....	11
1.11.8 ESG Risiken.....	11
2 Informationen über die Fondsleitung.....	12
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung.....	12
2.2 Delegation der Anlageentscheide .....	13
3 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten .....	13
4 Informationen über die Depotbank.....	13
5 Informationen über Dritte .....	14
5.1 Zahlstellen.....	14
5.2 Prüfgesellschaft .....	14
6 Weitere Informationen .....	14
6.1 Nützliche Hinweise.....	14

6.2	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen .....	15
6.3	Vergütungen und Nebenkosten .....	16
6.3.1	Vergütung zulasten der Anleger (Auszug aus §18 des Fondsvertrags).....	16
6.3.2	Vergütungen an die Fondsleitung und Depotbank .....	16
6.4	Total Expense Ratio (TER) / Zusammengesetzte TER / Composit TER .....	18
6.5	Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen .....	18
6.6	Soft Commissions – Gebührenteilungsvereinbarungen .....	19
6.7	Publikation .....	19
6.8	Verkaufsrestriktionen .....	19
6.9	Ausführliche Bestimmungen .....	19
<b>Teil II: Fondsvertrag .....</b>		<b>20</b>
§ 1	Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Vermögensverwalter und Depotbank .....	20
§ 2	Der Fondsvertrag .....	20
§ 3	Die Fondsleitung .....	20
§ 4	Die Depotbank .....	21
§ 5	Der Anleger.....	22
§ 6	Anteile und Anteilsklassen.....	23
<b>I. Anlagegrundsätze.....</b>		<b>24</b>
§ 7	Einhaltung der Anlagevorschriften.....	24
§ 8	Anlagepolitik und -ziel.....	25
<b>1. Anlageinstrumente.....</b>		<b>25</b>
<b>2. Anlageziel.....</b>		<b>26</b>
<b>3. Anlagepolitik .....</b>		<b>27</b>
§ 9	Flüssige Mittel .....	27
<b>II. Anlagetechniken und -instrumente .....</b>		<b>27</b>
§ 10	Effektenleihe .....	27
§ 11	Pensionsgeschäfte .....	28
§ 12	Derivative Finanzinstrumente .....	28
§ 13	Aufnahme und Gewährung von Krediten .....	30
§ 14	Belastung des Fondsvermögens .....	30
<b>III. Anlagebeschränkungen .....</b>		<b>30</b>
§ 15	Risikoverteilung .....	30
§ 16	Berechnung des Nettoinventarwertes .....	31
§ 17	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen .....	32
§ 18	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger.....	33
§ 19	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens.....	33
§ 20	Rechenschaftsablage .....	35
§ 21	Prüfung .....	36
§ 22	Thesaurierung.....	36

§ 23	Publikationen .....	36
<b>IV.</b>	<b>Umstrukturierung und Auflösung .....</b>	<b>37</b>
§ 24	Vereinigung.....	37
§ 25	Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung .....	38
§ 26	Änderungen des Fondsvertrages .....	38
§ 27	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	39

# Teil I: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

## 1 Informationen über den Anlagefonds

### 1.1 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds

Der Arfina Selection Swiss Small & Mid Cap ESG Fund ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Der Fondsvertrag wurde von PVB Pernet von Ballmoos AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zur Bewilligung unterbreitet und von dieser erstmals am 4. März 2021 genehmigt.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger<sup>1</sup> nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit weitere Anteilsklassen zu schaffen, zu vereinigen oder aufzuheben.

Es bestehen zur Zeit folgende Anteilsklassen:

R, M, I und C

Zeichnungsbedingungen der Anteilsklassen:

- R:** Keine Bedingungen
- M:** Abschluss eines Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrages mit Arfina Capital SA
- I:** Abschluss eines Kooperationsvertrages mit Arfina Capital SA
- C:** Abschluss eines Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrages mit Arfina Capital SA

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Sämtliche Anteilsklassen sind als thesaurierende Anteilsklassen aufgesetzt. Der Nettoertrag wird jährlich dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Die Rechnungseinheit des Fonds lautet auf CHF.

## **1.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds**

### **1.2.1 Anlageziel**

Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht darin, langfristig eine bessere Performance als der im Prospekt genannten Referenzindex/Vergleichsindex bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, zu erzielen. Je nach Markteinschätzung kann die Fondsleitung zusätzlich zu ihrem Engagement in Aktien synthetische Long- und/oder Short-Positionen einnehmen, um so ein zusätzliches Anlageengagement zu erzielen oder das Portfolio abzusichern. Die Fondsleitung kann in einem unsicheren Marktumfeld aber auch einen substantiellen Anteil des Fondsvermögens in liquiden Mitteln (Geldmarktfonds gemäss entsprechender SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds oder gemäss einer gleichwertigen europäischen Regelung), Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit halten.

Zur Umsetzung des Anlageziels versucht die Fondsleitung mittels eines «Bottom up»-Ansatzes Unternehmen in der Schweiz zu selektieren, welche ein attraktives Risiko- und Ertragsprofil aufweisen und deshalb die Fondsleitung von diesen Unternehmen einen langfristigen Kapitalzuwachs erwartet.

Bei der Auswahl der Titel im Rahmen des Anlageprozesses bewertet die Fondsleitung traditionellen Auswahlkriterien wie die Analyse von Finanzkennzahlen, die Analyse der relativen Positionierung eines Unternehmens bezüglich Branche, Unternehmensstrategie, Produkte und Dienstleistungen und die Qualität der Unternehmensführung. Zusätzlich wendet die Fondsleitung den ESG Filter an, ob die selektionierten Unternehmen in dem in diesem Prospekt genannten ESG Index enthalten sind (d.h. es werden keine zusätzlichen ESG Kriterien im Anlageprozess berücksichtigt).

Mit der Anwendung des ESG Filters soll sichergestellt werden, dass das Fondsvermögen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen investiert wird, die einen Beitrag zu einer langfristig nachhaltig ausgerichteten Schweizer Wirtschaft leisten. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass in Unternehmen investiert wird, welche ihre Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption im Sinne der 10 Prinzipien des UN Global Compact gegenüber der Gesellschaft und dem Planeten wahrnehmen und so die Voraussetzungen für langfristigen Erfolg und Wertsteigerung für die Aktionäre schaffen.

Die Fondsleitung kann nicht Gewähr dafür bieten, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird.

### 1.2.2 Anlagepolitik

Die Fondsleitung kann dabei das Vermögen dieses Anlagefonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, in die nachfolgenden Anlagen im Rahmen der festgelegten Grenzen investieren.

- i. Beteiligungswertpapiere- und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die entweder ihren Sitz in der Schweiz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder in einem repräsentativen, öffentlich zugänglichen schweizerischen Aktienindex enthalten sind, mindestens 51%;
- ii. Mindestens 75% der Anlagen gemäss i. oben müssen im Referenzindex/Vergleichsindex, wie im Prospekt bezeichnet, enthalten sein. Basiswerte der Derivatpositionen werden dabei nicht berücksichtigt.
- iii. Mindestens 75% der Anlagen gemäss i. oben müssen in einem ESG Index für Schweizer Aktien, wie im Prospekt bezeichnet, enthalten sein. Basiswerte der Derivatpositionen werden dabei nicht berücksichtigt.
- iv. Maximal 30% der Anlagen gemäss i. oben dürfen eine Marktkapitalisierung von weniger als 1 Mrd Schweizer Franken (Small Caps) aufweisen.
- v. Forderungswertpapiere und –wertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes) sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner (Investitionen in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) sind nicht erlaubt ) weltweit (ohne Emerging Markets) auf Schweizer Franken lautend bis zu 49%; wobei bis max. 10% des Fondsvermögens in Wandel- und Optionsanleihen zusammen investiert werden dürfen;
- vi. Börsenkotierte Derivate auf die oben erwähnten Anlagen.
- vii. Liquide Mittel (Geldmarktfonds gemäss entsprechender SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds oder gemäss einer gleichwertigen europäischen Regelung, Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit) bis zu 49%.
- viii. Anlagen in Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d dürfen 10% des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Der Referenz- resp. Vergleichsindex ist der SPI ® Extra („SPIEX“/ „CH0017810976“)

Der ESG Index ist der SPI ® ESG («SPIT» / «CH0572577689»).

### 1.3 ESG Konzept

Es gibt keine einheitlichen Definitionen, was unter das Konzept von ESG fällt.

Verschiedene Marktteilnehmer verwenden unterschiedliche Kriterien für die Beurteilung von Unternehmen unter ESG Gesichtspunkten. Die meisten ESG Konzepte orientieren sich aber an den 10 ESG Prinzipien des UN Global Compact:

Menschenrechte:

1. Unternehmen sollten den Schutz der international proklamierten Menschenrechte unterstützen und respektieren;
2. Unternehmen stellen sicher, dass sie nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind.

Arbeit:

3. Unternehmen sollten die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen wahren;

4. Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit;
5. die wirksame Abschaffung der Kinderarbeit;
6. Beseitigung der Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf.

Umwelt:

7. Unternehmen sollten einen vorbeugenden Ansatz für Umweltprobleme unterstützen;
8. Unternehmen sollten Initiativen ergreifen, um eine größere Verantwortung für die Umwelt zu fördern;
9. Unternehmen sollten umweltfreundliche Technologien entwickeln, fördern und verbreiten.

Korruption:

10. Unternehmen sollten gegen Korruption in all ihren Formen vorgehen, einschließlich Erpressung und Bestechung.

## 1.4 ESG Index Beschrieb

Welche ESG Methodologie, welche ESG Kriterien und Ratings sowie welche Ausschlusskriterien (wie bspw. umstrittenen Sektoren) der SPI® ESG anwendet, sind im Detail dem Factsheet auf nachfolgender Homepage zu entnehmen: <https://www.six-group.com/dam/download/market-data/Indices/factsheets/six-factsheet-esg-indices-spi-en.pdf>.

Anbei finden Sie die Methodologie und die Kriterien des SPI® ESG in einer Zusammenfassung:

Er misst die Entwicklungen von Unternehmen im SPI unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, welche anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur, [www.inrate.com](http://www.inrate.com)) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert werden. Die Anlagestrategie hinsichtlich ESG basiert auf diesen Nachhaltigkeitsdaten und den Nachhaltigkeitskriterien, die durch den Indexadministrator SIX Group definiert sind. Dabei sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um dies zu erreichen sind auf Grundlage der vorgenannten Nachhaltigkeitsdaten für den Referenzindex diejenigen Komponenten des SBI®ESG selektiert, die auf einer ESG Rating Skala von A+ (bestes Nachhaltigkeitsrating) bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen (Best-in Class-Ansatz) und gleichzeitig weniger als 5% ihres Umsatzes in umstrittenen Sektoren erzielen: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Verteidigung, Glücksspiel, Gentechnologie, Kernkraftenergie, Kohle, Ölsand und Tabak. Zudem darf das SBI-Unternehmen nicht in der SVVK-Ausschlussliste enthalten sein (Ausschlusskriterien).

## 1.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten

- Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
- Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds vorübergehend Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen.

## 1.6 Belastung des Vermögens des Anlagefonds

- Die Fondsleitung darf im Rahmen der ordentlichen Verwaltung das Fondsvermögen mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 25% des Nettofonds des Anlagefonds verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- Die Belastung des Anlagefonds mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

Die Fondsleitung tätigt für den Anlagefonds keine Effektenleihe-Geschäfte und keine Pensionsgeschäfte.

## 1.7 Der Einsatz der Derivate

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifiziert dieser Anlagefonds als "einfacher Anlagefonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Für den in Zielfonds investierten Anteil des Fondsvermögens dürfen Derivate nur zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt werden.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind.

Die Fondsleitung schliesst keine OTC Derivate ab.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds unter Berücksichtigung der vorübergehenden Kreditaufnahme bis zu 210% seines Nettofondsvermögens betragen.

Sofern die Derivate nicht nur zu Absicherungszwecken oder an Stelle einer Direktinvestition eingesetzt werden, führt die Hebelwirkung zu einer Erhöhung der Wertschwankungen des Nettoinventarwertes des Anlagefonds (erhöhte Volatilität).

**Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15) ersichtlich.**

## 1.8 Sicherheitenstrategie

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe und keine Pensionsgeschäfte und schliesst keine Geschäfte mit OTC-Derivaten ab, in deren Rahmen Sicherheiten entgegengenommen werden. Entsprechend verfügt die Fondsleitung über keine Sicherheitenstrategie.

## 1.9 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für Investoren, die über Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, die Anlage als ein langfristiges Engagement betrachten und ihr Kapital langfristig entbehren können. Der Fonds empfiehlt sich für Anleger, welche bereit und in der Lage sind, einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

## 1.10 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Der vom Anlagefonds zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in

der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus betreffend: FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als «qualified collective investment vehicle (QCIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act)

«IGA Schweiz/USA» sowie Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

AIA:

Dieser Anlagefonds gilt für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

## **Wichtiger Hinweis**

**Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und, soweit publiziert, Praxis in der Schweiz aus. Sie dienen ausschliesslich zu Informationszwecken und stellen keine steuerliche oder rechtliche Empfehlung oder Beratung dar. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**

## **1.11 Informationen über gewisse besondere Risiken und Hinweise auf ausgewählte Risikofaktoren**

### 1.11.1 Allgemeine Risiken

Eine Investition in den Anlagefonds birgt verschiedene Risiken. Der Wert eines Fondsanteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Es besteht keine Sicherheit, dass das angestrebte Anlageziel erreicht wird. Ein Investment in nicht-klassische Anlagen dieses Anlagefonds eignet sich für objektiv in hohem Mass risikofähige Investoren mit langfristigem Anlagehorizont und als Beimischung zu diversifizierten Portfolios.

### 1.11.2 Marktrisiken

Der Anlagefonds investiert in Finanzinstrumente, welche eine hohe Volatilität haben. Sollten politische Unsicherheiten, fiskalpolitische Massnahmen, Devisenrestriktionen oder Gesetzesänderungen den Markt kurz- und/oder langfristig entgegengesetzt zur Prognose bewegen, kann dies den Wert der eingegangenen Engagements und deren Erträge negativ beeinflussen.

### 1.11.3 Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten insbesondere im Small oder Mid Cap Bereich kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit

erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. In solchen Situationen können Anlagen des Anlagefonds nur mit einem Verlust verkauft werden. Zusätzlich können diese in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden.

#### 1.11.4 Konzentration der Anlagen / Risikostreuung

Die Fondsleitung ist bestrebt, ein durch Anlagen in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten diversifiziertes Fondsportefeuille zu gestalten. Indes können sich die Anlagen jeweils auf einzelne Sektoren konzentrieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllt.

#### 1.11.5 Hebelwirkung (Leverage)

Die Fondsleitung ist ermächtigt, derivative Finanzinstrumente einzusetzen, die eine Hebelwirkung entfalten. Bei der Erzielung von Hebelwirkung über Derivate besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte in den Basiswerten negative Auswirkungen auf die Rendite des Fonds zeitigen.

#### 1.11.6 Operationelle Risiken

Die Aktivitäten der Fondsleitung resp. des Vermögensverwalters stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen am Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch den Fonds gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder eingestellt werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gänzlich ausfällt. Dadurch kann der Fonds im Voraus nicht bestimmbar substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

#### 1.11.7 Gegenparteirisiken

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Aktie oder eines derivativen Finanzproduktes. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Dieses Risiko muss bei der Wahl eines Schuldners, einer Gegenpartei, eines Emittenten oder Garanten beachtet werden. Gradmesser für die Bonität eines Emittenten bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

#### 1.11.8 ESG Risiken

Der Anlagefonds verwendet für die Umsetzung der ESG Kriterien Informationen von externen ESG-Datenanbietern resp. stützt sich auf einen ESG Index für Schweizer Aktien, dessen Zusammensetzung auf Informationen von externen ESG-Datenanbietern basieren, welche unvollständig, unrichtig, unterschiedlich oder nicht verfügbar sein können. Daher besteht ein Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch beurteilt und zu Unrecht in das Portfolio des Fondsvermögens aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Die Verwendung von ESG-Kriterien kann die Wertentwicklung des Fondsvermögens beeinflussen, weshalb das Fondsvermögen sich im Vergleich zu ähnlichen Anlagefonds, bei denen solche Kriterien nicht angewendet werden, anders entwickeln kann. Wenn im Anlageprozess eines ESG-Fonds Ausschlusskriterien auf ESG-Basis festgelegt werden oder das Ausschlusskriterium in einem ESG Index enthalten zu sein, Bedingung ist, kann dies dazu führen, dass dieser Anlagefonds darauf verzichtet, bestimmte Wertpapiere zu kaufen, auch wenn ein Kauf vorteilhaft wäre, bzw. Wertpapiere aufgrund ihrer ESG Eigenschaften verkauft, auch wenn dies

nachteilig sein könnte. Dieser Anlagefonds basiert auf einem nachhaltigen Ansatz, wozu keine einheitlichen Standards vorhanden sind und sich dieser subjektiv gestalten kann. Das Fehlen von gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Labels, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien integrieren, kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Erfüllung von ESG Zielen führen. Deshalb kann die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen nachhaltigen Produkten schwierig sein.

**OBEN STEHENDE LISTE ENTHÄLT KEINE ABSCHLIESSENDE AUFZÄHLUNG ALLER ANLAGERISIKEN VON ANLAGEFONDS.**

**DIE FONDSLEITUNG IST DURCH EINE STRIKTE ÜBERWACHUNG DER EINZELNEN ANLAGEN BESTREBT, VON IHNEN ERKANNTEN RISIKEN SO WEIT ALS NACH IHRER AUFFASSUNG KOMMERZIELL SINNVOLL ZU REDUZIEREN.**

**PVB PERNET VON BALLMOOS AG EMPFIEHLT ALLEN ANLEGERN, NUR EINEN ANGEMESSENEN ANTEIL IHRES PORTFOLIOS IN ANTEILEN DES ANLAGEFONDS ZU HALTEN. DIE ANLEGER WERDEN DARAUF AUFMERKSAM GEMACHT, DASS EINE INVESTITION IN DEN ANLAGEFONDS ALS EIN LANGFRISTIGES ENGAGEMENT ZU BETRACHTEN IST, DAS GEWISSEN WERTSCHWANKUNGEN UNTERWORFEN SEIN KANN.**

**DIE VORSTEHENDEN RISIKOHINWEISE STELLEN KEINE VOLLSTÄNDIGE ERLÄUTERUNG SÄMTLICHER MIT DIESER ANLAGE VERBUNDENEN RISIKEN DAR. INTERESSIERTEN ANLEGERN WIRD GERATEN, VOR EINER ENTSCHEIDUNG ZUGUNSTEN EINER ANLAGE IN DIESEM ANLAGEFONDS DEN GESAMTEN PROSPEKT EINSCHLIESSLICH ALLER ANHÄNGE ZU LESEN UND SICH VON EIGENEN UNABHÄNGIGEN FACHLEUTEN BERATEN ZU LASSEN.**

## **2 Informationen über die Fondsleitung**

### **2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Für die Fondsleitung zeichnet sich PVB Pernet von Ballmoos AG, Zürich verantwortlich. Sie wurde im Juli 2004 als Aktiengesellschaft gegründet. Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 01.12.2020 1'154'034 CHF. Das Aktienkapital ist in 38'340 Namenaktien zu 30.10 CHF eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Der Verwaltungsrat der PVB Pernet von Ballmoos AG setzt sich zur Zeit aus folgenden Personen zusammen:

- Markus Muraro, Präsident
- Nicole Pauli, Vizepräsident
- Christian von Ballmoos, Mitglied
- Philippe Keller, Mitglied

Die Geschäftsleitung obliegt Philippe Keller, Christian von Ballmoos, Christoph Widmer und Georg Reichelmeier.

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 01.12.2020 insgesamt Vermögenswerte von über 1'000 Mio CHF.

## **2.2 Delegation der Anlageentscheide**

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an den Vermögensverwalter, Arfina Capital SA, Zürich delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen PVB Pernet von Ballmoos AG und Arfina Capital SA am 1. März 2021 abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Arfina Capital SA ist ein Schweizer Asset Manager mit Sitz in Zürich, gegründet im Februar 2014 von ehemaligen Mitarbeitern einer Schweizer Grossbank. Als unabhängiges Finanzunternehmen mit ausgewiesener Asset-Management-Expertise auf dem Gebiet globaler Finanzmärkte hat Arfina Capital SA die Möglichkeit, explizit und objektiv auf individuelle Kundenbedürfnisse einzugehen und den Kunden massgeschneiderte Anlagelösungen zu bieten. Herr Franco Cortesi ist der verantwortliche Portfolio Manager für den Anlagefonds und sein Stellvertreter ist Urs Duss.

Franco Cortesi hat 20 Jahre Erfahrung im Investment Management. Als Partner bei Lehner & Partner in Zug u.a. war er für Schweizer Small und Mid Cap Aktien verantwortlich. Vorher hatte er Michel & Cortesi Asset Management aufgebaut und im Co-Management geführt. Früher war er als Portfolio Manager und Analyst bei Rahn und Bodmer und Swiss Re. Er hat einen Abschluss in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre der HWV Chur und ist CFA Charterholder, sowie eidg. dipl. Finanzanalytiker und Vermögensverwalter (CIIA) der AZEK.

Urs Duss hat über 20 Jahre Erfahrung, vorwiegend im Investment Management für Institutionelle Kunden. Er ist Ökonom lic. oec. HSG und CFA Charterholder. Urs Duss war 11 Jahre bei Schroder Investment Management als Head Multi Asset Switzerland verantwortlich für 3 Mrd. CHF mit absoluten und relativen Performance-Zielen. Zuvor war er Senior Portfolio Manager Global Fixed Income bei Swiss Re.

## **3 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten**

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

## **4 Informationen über die Depotbank**

Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich. Die Bank wurde im April 2015 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Zürich gegründet. Die Credit Suisse (Schweiz) AG hat im vierten Quartal 2016 den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. Die Credit Suisse (Schweiz) AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

Die Credit Suisse (Schweiz) AG bietet ein umfassendes Angebot an Bankdienstleistungen und -produkten für in der Schweiz domizilierte Privat-, Unternehmens- und institutionelle Kunden sowie für gewisse internationale Kunden.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur durch beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalität des Anlageproduktes.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrags.

Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Sammelverwahrer verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

Anschrift der Depotbank:  
Credit Suisse (Schweiz) AG  
Paradeplatz 8  
CH-8001 Zürich

## 5 Informationen über Dritte

### 5.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Depotbank, Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich.

### 5.2 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtiert die Deloitte AG, General Guisan-Quai 38, 8022 Zürich.

## 6 Weitere Informationen

### 6.1 Nützliche Hinweise

---

Mindestanlage / andere Zeichnungsbedingungen	R: keine Bedingungen M, C: Abschluss eines Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrages mit Arfina Capital SA. I: Abschluss eines Kooperationsvertrages mit Arfina Capital SA.
Zeichnungen	An jedem Bankwerktag in Zürich bis 12:00 Uhr (Schweizer Zeit)
Laufzeit	Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

---

Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März; das erste Rechnungsjahr endet erstmals am 31. März 2022.
Rücknahmen	An jedem Bankwerktag in Zürich bis 12:00 (Schweizer Zeit)
Verwendung der Erträge	Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige <u>auf der Wiederanlage erhobene Steuern.</u>
Anteile	Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft sondern in ganzen Anteilen buchmässig geführt.
Referenzindex / Vergleichsindex	SPI Extra
Offizielles Publikationsorgan	«www.fundinfo.com»
Weitere Informationen	Weitere Informationen über den Anlagefonds können dem Fondsprospekt mit integriertem Fondsvertrag und dem letzten geprüften Jahres- bzw. ungeprüften Halbjahresbericht entnommen werden. Der Fondsprospekt mit integriertem Fondsvertrag und der Jahres- bzw. Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden. Sämtliche Informationen sind auch auf dem Internet unter <a href="http://www.pvbswiss.com">www.pvbswiss.com</a> publiziert.
Verkaufsbeschränkungen	Die Anteile des Anlagefonds sind zur Zeit nur in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen und dürfen insbesondere innerhalb und ausserhalb der USA nicht an US Personen angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

## 6.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag in Zürich („Bewertungstag“, Montag bis Freitag) ausgegeben und zurückgenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12:00 Uhr (Schweizer Zeit) an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Keine Bewertung, Ausgabe oder Rücknahme findet an Feiertagen am Sitz der Fondsleitung oder der Depotbank (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie für Bewertungstage, an welchen 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziffer 4 des Fondsvertrages vorliegen. Im Falle eines Rückzahlungsaufschubes im Sinn von § 17 Ziffer 4 wird die Bewertung des Vermögens des Anlagefonds mit Schlusskursen oder Bewertungspreisen vorgenommen, die im Zeitpunkt des Wegfalls des Grundes für den Rückzahlungsaufschub ermittelt werden.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können nur in ganzen Anteilen getätigt werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche nach den oben genannten Fristen bei der Depotbank eingehen, werden am folgenden Bewertungstag behandelt.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtage, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Anlagefonds belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 0.01 in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilklasse gerundet.

Die Valutierung erfolgt mit maximal zwei Bankwerktagen bezogen auf den Bewertungstag. Tage, die keine Bankwerktagen in Zürich sind, gelten dabei nicht als Valutatage. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 6.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 6.3 ersichtlich.

### 6.3 Vergütungen und Nebenkosten

#### 6.3.1 Vergütung zulasten der Anleger (Auszug aus §18 des Fondsvertrags)

Die Ausgabekommission zu Gunsten des Vertriebs liegt bei maximal 3%.

Die Rücknahmekommission zu Gunsten des Vertriebs liegt bei maximal 3%.

Zu Gunsten des Vermögensverwalters und der Fondsleitung werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen erhoben.

#### 6.3.2 Vergütungen an die Fondsleitung und Depotbank

Für die Leitung und das Asset Management, sowie den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 2% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung (Verwaltungskommission pro Anteilklasse vgl. unten stehende Tabelle), die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird („Verwaltungskommission“). Die Fondsleitung legt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt. Der effektiv angewandte Satz pro Anteilklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Tabelle Verwaltungskommission pro Anteilklasse:

Anteilklasse:	Verwaltungskommission:	Retrozession / Rabatt
R	maximal 2% p.a. des Nettoinventarwertes	ja/ja
M	maximal 1.75% p.a. des Nettoinventarwertes	nein/nein
I	maximal 1.45% p.a. des Nettoinventarwertes	nein / ja
C	maximal 1.5%	nein / nein

Der Vermögensverwalter hat darüber hinaus ausschliesslich für die Anteilsklasse «C» Anspruch auf eine erfolgsbezogene Kommission ("Performance Fee").

Die Performance Fee wird für den Anlagefonds an jedem Bewertungstag für die Periode seit Erstausgabe oder seit letzter Fälligkeit einer Performance Fee bis zum jeweiligen Auftragstag berechnet und zu Lasten des Anlagefonds unter Anwendung der nachfolgenden Sätze und unter Einhaltung der untenstehenden Bedingungen zurückgestellt resp. Rückstellungen werden aufgelöst. Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird dem Vermögensverwalter die allfällig geschuldete Performance Fee ausbezahlt.

Die Ausrichtung und Höhe der Performance Fee unterliegt einer „High Watermark“. Wertverminderungen im Verhältnis zum Erstausgabepreis oder zum letzten Nettoinventarwert eines Geschäftsjahres, für welches eine Performance Fee fällig war, sind wettzumachen, bevor eine Performance Fee wieder geschuldet ist. Anspruch auf die Performance Fee besteht nur, wenn der Nettoinventarwert je Anteil des Anlagefonds über der High Watermark liegt. Die Performance Fee wird auf demjenigen Teil des Nettoinventarwertes je Anteil des Anlagefonds (vor Performance Fee) berechnet, der über der High Watermark liegt.

Bei der Lancierung einer Anteilsklasse entspricht die High Watermark dem Erstausgabepreis je Anteil (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Ausgabekommission).

Um Anspruch auf die Performance Fee zu haben, muss der (verrechnungssteuerbereinigten) letzte Nettoinventarwert je Anteil (vor Abzug der Performance Fee) des Geschäftsjahres oberhalb der High Watermark liegen (Prinzip der absoluten High Watermark). Falls am Bewertungstag für den Nettoinventarwertes je Anteil eines Geschäftsjahres eine Performance Fee geschuldet ist, entspricht der für diesen Bewertungstag ermittelte Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse nach Abzug der Performance Fee neu der High Watermark.

Der anwendbare Satz für die Performance Fee beträgt für die Anteilsklasse «C» 5% der Differenz zwischen dem letzten Nettoinventarwert des Geschäftsjahres und der High Watermark.

Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.6% des Nettoinventarwertes des Fondsvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird („Depotbankkommission“).

Wertschriftenabwicklungsgebühren im Zusammenhang mit Liefergeschäften können dem Fondsvermögen direkt belastet werden.

Der effektiv belasteten Gebühren sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Anlagefonds bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Fondshandelsplattformen und/oder Handelssystemen welche die Möglichkeit zur Zeichnung von Fondsanteilen bieten
- Organisation von Informationsveranstaltungen

- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Marketingmaterial
- Ausbildung von Vertriebspersonen
- Alle anderen Aktivitäten mit der Absicht den Vertrieb der Fondsanteile zu fördern

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Fondsanteile dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Anlagefonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

#### **6.4 Total Expense Ratio (TER) / Zusammengesetzte TER / Composit TER**

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (TER) betrug:

- Klasse „R“: N/A
- Klasse „M“: N/A
- Klasse „I“: N/A
- Klasse «C»: N/A

#### **6.5 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen**

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

## **6.6 Soft Commissions – Gebührenteilungsvereinbarungen**

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen oder Vereinbarungen bezüglich sogenannten „soft commissions“ geschlossen.

## **6.7 Publikation**

Weitere Informationen über den Anlagefonds enthält der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht. Überdies sind aktuelle Informationen im Internet unter [www.pvbswiss.com](http://www.pvbswiss.com) zu finden. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie der Jahres- bzw. Halbjahresbericht können im Internet unter [www.pvbswiss.com](http://www.pvbswiss.com) sowie bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos angefordert werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung im Publikationsorgan des Anlagefonds. Dieses ist die Internetseite [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilsklassen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von den entsprechenden Anteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) sowie auf freiwilliger Basis in weiteren Print- und elektronischen Medien, so beispielsweise unter [www.pvbswiss.com](http://www.pvbswiss.com), oder in Printmedien.

## **6.8 Verkaufsrestriktionen**

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile des Anlagefonds sind zur Zeit nur in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen und dürfen insbesondere innerhalb und ausserhalb der USA nicht an US Personen angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

## **6.9 Ausführliche Bestimmungen**

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

# Teil II: Fondsvertrag

## A) Grundlagen

---

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Vermögensverwalter und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung Arfina Selection Swiss Small & Mid CAP ESG Fund besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art „Effektenfonds“ (nachfolgend als „Anlagefonds“ bezeichnet) im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist PvB Pernet von Ballmoos AG, Zürich.
3. Depotbank ist Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist Arfina Capital SA, Zürich.

## B) Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

---

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anleger einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert („Net Asset Value“) und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer

sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe §26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### § 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## § 5 Der Anleger

- 1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff.4 möglich.
- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Erfolg des Anlagefonds. Die Forderung des Anlegers ist in Anteilen begründet.
- 3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihm gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Seine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
- 4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung sowie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risk Management geltend, so erteilt ihm die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber

Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

## § 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von §26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zur Zeit bestehen Anteilsklassen mit den Bezeichnungen:

**R** keine Bedingungen

**M, C** Abschluss eines Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrages mit der Arfina Capital SA.

**I** Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Arfina Capital SA.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen.

Anleger der Anteilsklassen M, C und I haben die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, die Identität gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung sowie deren beauftragten Vermögensverwalter offenzulegen und die erforderlichen Formalitäten beizubringen. Bei Auflösung des Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrages oder des Kooperationsvertrages mit dem Vermögensverwalter sind die Anteile umgehend zurückzugeben. Andernfalls erfolgt ein sofortiger zwangsweiser Umtausch in die Anteilsklasse R.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Es besteht kein Depotzwang bei der Credit Suisse (Schweiz) AG. Die buchmässig geführten Anteile sind über die SIX SIS AG lieferfähig.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

## **C) Richtlinien der Anlagepolitik**

---

I. Anlagegrundsätze

### § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder durch Zeichnungen oder Rücknahmen über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

## § 8 Anlagepolitik und -ziel

### 1. Anlageinstrumente

Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder

Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

## 2. Anlageziel

Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht darin, langfristig eine bessere Performance als der im Prospekt genannten Referenzindex/Vergleichsindex bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, zu erzielen. Je nach Markteinschätzung kann die Fondsleitung zusätzlich zu ihrem Engagement in Aktien synthetische Long- und/oder Short-Positionen einnehmen, um so ein zusätzliches Anlageengagement zu erzielen oder das Portfolio abzusichern. Die Fondsleitung kann in einem unsicheren Marktumfeld aber auch einen substantiellen Anteil des Fondsvermögens in liquiden Mitteln (Geldmarktfonds gemäss entsprechender SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds oder gemäss einer gleichwertigen europäischen Regelung), Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit halten.

Zur Umsetzung des Anlageziels versucht die Fondsleitung mittels eines «Bottom up»-Ansatzes Unternehmen in der Schweiz zu selektieren, welche ein attraktives Risiko- und Ertragsprofil aufweisen und deshalb die Fondsleitung von diesen Unternehmen einen langfristigen Kapitalzuwachs erwartet.

Bei der Auswahl der Titel im Rahmen des Anlageprozesses bewertet die Fondsleitung traditionellen Auswahlkriterien wie die Analyse von Finanzkennzahlen, die Analyse der relativen Positionierung eines Unternehmens bezüglich Branche, Unternehmensstrategie, Produkte und Dienstleistungen und die Qualität der Unternehmensführung. Zusätzlich wendet die Fondsleitung den ESG Filter an, ob die selektionierten Unternehmen in dem im Prospekt genannten ESG Index enthalten sind (d.h. es werden keine zusätzlichen ESG Kriterien im Anlageprozess berücksichtigt).

Mit der Anwendung des ESG Filters soll sichergestellt werden, dass das Fondsvermögen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen investiert wird, die einen Beitrag zu einer langfristig nachhaltig ausgerichteten Schweizer Wirtschaft leisten. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass in Unternehmen investiert wird, welche ihre Verantwortung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption im Sinne der 10 Prinzipien des UN Global Compact gegenüber der Gesellschaft und dem Planeten wahrnehmen und so die Voraussetzungen für langfristigen Erfolg und Wertsteigerung für die Aktionäre schaffen.

Die Fondsleitung kann nicht Gewähr dafür bieten, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird.

### 3. Anlagepolitik

Die Fondsleitung kann dabei das Vermögen dieses Anlagefonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, in die nachfolgenden Anlagen im Rahmen der festgelegten Grenzen investieren.

- I. Beteiligungswertpapiere- und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die entweder ihren Sitz in der Schweiz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder in einem repräsentativen, öffentlich zugänglichen schweizerischen Aktienindex enthalten sind, mindestens 51%;
- II. Mindestens 75% der Anlagen gemäss I. oben müssen im Referenzindex/Vergleichsindex, wie im Prospekt bezeichnet, enthalten sein. Basiswerte der Derivatpositionen werden dabei nicht berücksichtigt.
- III. Mindestens 75% der Anlagen gemäss I. oben müssen in einem ESG Index für Schweizer Aktien, wie im Prospekt bezeichnet, enthalten sein. Basiswerte der Derivatpositionen werden dabei nicht berücksichtigt.
- IV. Maximal 30% der Anlagen gemäss I. oben dürfen ein Marktkapitalisierung von weniger als 1. Mrd Schweizer Franken (Small Caps) aufweisen.
- V. Forderungswertpapiere und –wertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner (Investitionen in Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) sind nicht erlaubt ) weltweit (ohne Emerging Markets) auf Schweizer Franken lautend bis zu 49%; wobei bis max. 10% des Fondsvermögens in Wandel- und Optionsanleihen zusammen investiert werden dürfen;
- VI. Börsenkotierte Derivate auf die oben erwähnten Anlagen.
- VII. Liquide Mittel (Geldmarktfonds gemäss entsprechender SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds oder gemäss einer gleichwertigen europäischen Regelung, Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit) bis zu 49%.
- VIII. Anlagen in Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d dürfen 10% des Fondsvermögens nicht überschreiten.

#### § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

#### II. Anlagetechniken und -instrumente

#### § 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihgeschäfte.

## § 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

## § 12 Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4. a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).  
b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegen einander aufgerechnet werden ("Netting").  
c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.  
d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.  
e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe

der Basiswertäquivalente das Nettofondsvermögen je übersteigen.

f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
  - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
  - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
  - c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimal-limiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
  - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
  - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
  - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten.
  - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung).

### § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### § 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

## III. Anlagebeschränkungen

### § 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
  - a.) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate und strukturierten Produkte, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b.) Flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c.) Forderungen gegenüber Gegenparteien aus OTC-Geschäften
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf - einschliesslich der Derivate - höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziffern 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen nicht mehr als je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und oder Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem in nachfolgenden Abschnitt genannten Emittenten bzw. Garanten begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Mitgliedstaaten der OECD.

## **D) Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

---

### § 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilsklasse berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen und/oder die Märkte der Hauptanlagen des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse kotierte oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit der neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilsklasse gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

## § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 abgezogen werden.  
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
  6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 lit. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

## **E) Vergütungen und Nebenkosten**

---

### § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist im Prospektersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten des Fondsvermögens von höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist im Prospekt ersichtlich.

### § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung und das Asset Management, sowie den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 2% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird („Verwaltungskommission“).

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Anlagefonds bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Anlagefonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.

Folgende Verwaltungskommissionen werden maximal den einzelnen Anteilsklassen belastet:

- R: max. 2.00% p.a. des Nettoinventarwertes
- M: max. 1.75% p.a. des Nettoinventarwertes
- I: max. 1.45% p.a. des Nettoinventarwertes
- C : max. 1.50% p.a. des Nettoinventarwertes

Der Vermögensverwalter hat darüber hinaus ausschliesslich für die Anteilsklasse «C» Anspruch auf eine erfolgsbezogene Kommission ("Performance Fee").

Die Performance Fee wird für den Anlagefonds an jedem Bewertungstag für die Periode seit Erstausgabe oder seit letzter Fälligkeit einer Performance Fee bis zum jeweiligen Auftragstag berechnet und zu Lasten des Anlagefonds unter Anwendung der nachfolgenden Sätze und unter Einhaltung der untenstehenden Bedingungen zurückgestellt resp. Rückstellungen werden aufgelöst. Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird dem Vermögensverwalter die allfällig geschuldete Performance Fee ausbezahlt.

Die Ausrichtung und Höhe der Performance Fee unterliegt einer „High Watermark“. Wertverminderungen im Verhältnis zum Erstausgabepreis oder zum letzten Nettoinventarwert eines Geschäftsjahres, für welches eine Performance Fee fällig war, sind wettzumachen, bevor eine Performance Fee wieder geschuldet ist. Anspruch auf die Performance Fee besteht nur, wenn der Nettoinventarwert je Anteil des Anlagefonds über der High Watermark liegt. Die Performance Fee wird auf demjenigen Teil des Nettoinventarwertes je Anteil des Anlagefonds (vor Performance Fee) berechnet, der über der High Watermark liegt.

Bei der Lancierung einer Anteilsklasse entspricht die High Watermark dem Erstausgabepreis je Anteil (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Ausgabekommission).

Um Anspruch auf die Performance Fee zu haben, muss der (verrechnungssteuerbereinigten) letzte Nettoinventarwert je Anteil (vor Abzug der Performance Fee) des Geschäftsjahres oberhalb der High Watermark liegen (Prinzip der absoluten High Watermark). Falls am Bewertungstag für den Nettoinventarwertes je Anteil eines Geschäftsjahres eine Performance Fee geschuldet ist, entspricht der für diesen Bewertungstag ermittelte Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse nach Abzug der Performance Fee neu der High Watermark.

Der anwendbare Satz für die Performance Fee beträgt für die Anteilsklasse «C» 5% der Differenz zwischen dem letzten Nettoinventarwert des Geschäftsjahres und der High Watermark.

Die effektiv belasteten Gebühren sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Der effektiv belastete Satz der Verwaltungskommission für jede Anteilsklasse ist im Jahres- resp. Halbjahresbericht aufgeführt.

2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.60% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird („Depotbankkommission“). Abwicklungsgebühren im Zusammenhang mit Liefergeschäften/Settlements können dem Fondsvermögen direkt belastet werden. Die effektiv belasteten Gebühren sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
  - a. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds;
  - b. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - c. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Auflösungen oder Vereinigungen des Anlagefonds;
  - d. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
  - e. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - f. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des

Anlagefonds;

- g. Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - h. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
  - i. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
  - j. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Zusätzlich trägt der Anlagefonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
  5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
  6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.
  7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte bezahlen, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

## **F) Rechenschaftsablage und Prüfung**

---

### § 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März. Das erste Rechnungsjahr endet am 31. März 2022.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen revidierten Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziffer 4 bleibt vorbehalten.

## § 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen, Vorschriften wie auch die Standesregeln der Asset Management Association Switzerland AMAS eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## **G) Verwendung des Erfolges**

---

### § 22 Thesaurierung

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## **H) Publikationen des Anlagefonds**

---

### § 23 Publikationen

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für den Anlagefonds die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (Net Asset Value) mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den im Prospekt angegebenen Publikationsorganen des Anlagefonds. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

#### IV. Umstrukturierung und Auflösung

##### § 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
    - die Rücknahmebedingungen;
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
  - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e) weder dem Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. a, c und d
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft gemäss KAG.
5. Die Fondsleitung publiziert beabsichtigte Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziffer 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## § 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **I) Änderung des Fondsvertrages**

---

### § 26 Änderungen des Fondsvertrages

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anlegerinnen und Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziffer 2, welche mit Zustimmung der FINMA von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **J) Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

---

### § 27 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Der Anlagefonds untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 4. Juni 2021 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 4. Mai 2021
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: PvB Pernet von Ballmoos AG  
Zürich,

Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG  
Zürich,